ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 6. Oktober 1998 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "über Risikokampfsport" gebeten wurde, hat am 23. März 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretsvorentwurf zielt darauf ab, die Organisation und die Ausübung von Risikokampfsport gewissen Bedingungen zu unterwerfen.

Das Lehren eines Kampfsportes und die Organisation von Kampfsportveranstaltungen werden von einer von der Regierung erteilten Anerkennung (Artikel 3, Absatz 1) abhängig gemacht. Diese Anerkennung kann erteilt werden, wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden (Artikel 4 bis 6).

Der Risikokampfsportler muß gewisse Bedingungen bezüglich des Alters und der medizinischen Tauglichkeit erfüllen (Artikel 3, Absatz 2, und 7 bis 9).

Die entworfene Regelung soll das Gesetz vom 31. Mai 1958 zur Regelung der Boxwettkämpfen und -vorführungen ersetzen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Dem Entwurf ist keine Begründung beigefügt.

2. Die Zweckmäßigkeit eines normativen Textes wird in hohem Maße von dem Vorhandensein von Strafen bestimmt, die mit der Nichtbeachtung der Vorschriften verbunden sind. Diesbezüglich erhebt sich die Frage, ob der Entwurf

tatsächlich ausreichende Strafen enthält, um dessen erzwingbaren Charakter zu gewährleisten.

In Artikel 6 des Entwurfs wird zwar die Möglichkeit vorgesehen, die Anerkennung des Initiators eines Risikokampfsportes oder des Organisators einer Sportveranstaltung zu entziehen, wenn den Bestimmungen des vorliegenden Dekrets oder seiner Ausführungserlasse nicht oder nicht mehr entsprochen wird. Es wird jedoch keine spezifische Strafe vorgesehen. Für die Aufrechterhaltung der Vorschriften bezüglich der Ausübung von Risikokampfsport wird auch keine Strafe bestimmt.

Es ist Sache der Verfasser des Entwurfs zu beurteilen, ob es nicht ratsam ist, in den Entwurf selber gewisse Strafbestimmungen aufzunehmen oder die Regierung zu ermächtigen, andersartige Strafen zu verhängen [1]. Dies gilt namentlich für die Organisatoren einer Risikosportveranstaltung, da das entworfene Dekret eben ihnen die Hauptverpflichtungen auferlegt.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 3

1. In seiner Erläuterung hat der beauftragte Beamte erklärt, daß erwogen wurde, "sportliche" Strafen für den Sportler vorzusehen, der gegen die Bestimmungen des Dekrets verstoßen würde.

Absatz 1 zufolge ist eine Anerkennung u.a. für Personen erforderlich, die einen Risikokampfsport lehren.

Der Entwurf enthält jedoch keine Bestimmungen bezüglich der Anerkennung dieser Personen. Entweder müßte der Entwurf um ein Kapitel über das Lehren eines Risikokampfsports ergänzt werden, oder der Anwendungsbereich von Kapitel II müßte auf das Lehren eines Risikokampfsports ausgedehnt werden.

Artikel 4

1. Aus diesem Artikel geht nicht unmittelbar hervor, welche "Antragsteller" gemeint werden. Im Zusammenhang mit Artikel 3, Absatz 1, und mit dem Titel von Kapitel II kann angenommen werden, daß es sich um die Personen handelt, die die Anerkennung erhalten wollen, um eine Sportveranstaltung zu organisieren. Dies sollte sich jedoch besser aus dem Text von Artikel 4 selber ergeben.

Zu diesem Zweck fasse man Absatz 1, erster Satz, wie folgt ab : "Um als Organisator von Sportveranstaltungen anerkannt zu werden, muß der Betreffende für den jeweiligen Risikokampfsport ...".

2. Absatz 1, erster Satz, zufolge muß ein Organisator "bindende Vorschriften festlegen".

Von einem Organisator kann kaum erwartet werden, daß er selbst Vorschriften bezüglich des betreffenden Risikokampfsportes festlegt. Es ist deshalb besser zu bestimmen, daß er "über ein Reglement verfügen" muß, das Vorschriften im Sinne des Entwurfs enthält.

Artikel 5

Laut Artikel 5, Absatz 1, darf eine Sportveranstaltung nur in Anwesenheit eines zu diesem Zweck von der Regierung anerkannten Arztes durchgeführt werden.

Der Entwurf enthält jedoch nicht die Modalitäten für diese Anerkennung und enthält insbesondere keine Bestimmungen bezüglich der Anerkennungskriterien und des Anerkennungsverfahrens. Die Regierung wird auch nicht damit beauftragt, eine solche Regelung auszuarbeiten [1].

Darüber befragt, hat der beauftragte Beamte mitgeteilt, daß der Arzt ein "Sportarzt" sein muß und daß dieser Sportarzt zur Zeit aufgrund der Ausführungserlasse des genannten Gesetzes vom 31. Mai 1958 anerkannt wird. Dieses Gesetz wird jedoch durch Artikel 10 des entworfenen Dekrets aufgehoben werden. Es ist daher erforderlich, die Kriterien über die Anerkennung dieser Ärzte in den Entwurf

1. Der beauftragte Beamte hat diesbezüglich erklärt, daß "die Anerkennung", von der in Artikel 6, Absatz 2, des Entwurfs die Rede ist, nur die Anerkennung im Sinne der Artikel 3 und 4 und nicht die Anerkennung im Sinne von Artikel 5 betrifft.

selber aufzunehmen; die Ausarbeitung des Anerkennungsverfahrens kann eventuell der Regierung überlassen werden.

Artikel 6

1. Unter Berücksichtigung der Erläuterung des beauftragten Beamten ist in Absatz 1 zu präzisieren, daß es sich um die in Artikel 4 besagte Anerkennung handelt. Wird Kapitel II um Bestimmungen bezüglich der Anerkennung von Personen ergänzt, die einen Risikokampfsport lehren, so wird auch auf diese Bestimmungen hingewiesen werden müssen.

2. In Absatz 2 wird der Regierung ein Auftrag erteilt, der sowohl an Artikel 4 (Erteilung einer Anerkennung) als auch an Artikel 6, Absatz 1 (Entzug einer Anerkennung) anschließt. Aus gesetzgebungstechnischen Gründen wäre es ratsam, Absatz 2 als autonomen Artikel abzufassen, der zum Beispiel wie folgt lauten könnte :

"Art. ... Die Regierung legt das Verfahren für die Erteilung und den Entzug der in Artikel 4 genannten Anerkennung fest [1].".

Artikel 7

1. Artikel 7, § 1, Absatz 1, bestimmt, daß man bereits ab dem Alter von neun Jahren für einen Risikokampfsport ausgebildet werden kann.

---

1. Man weise gegebenenfalls auch auf den Artikel hin, der die Anerkennung für das Lehren eines Kampfsportes betrifft. Siehe Bemerkung Nr. 1.

In diesem Zusammenhang hat der Beauftragte der Regierung erklärt, die betreffende Altersgrenze sei infolge eines Meinungsaustausches mit den betroffenen Sportverbänden, die eine Konkurrenz mit anderen Sporten befürchten, in den Text aufgenommen. Der Beauftragte der Regierung hat ebenfalls verdeutlicht, es werde von den Sportverbänden und Sportvereinen erwartet, daß sie in bezug auf die Begleitung der Jugendlichen und hinsichtlich des Schutzes von deren Körpern Schutzmaßnahmen treffen.

Diesbezüglich muß auf Artikel 31, Absatz 1, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, das am 20. November 1989 in New York unterzeichnet und durch das Dekret vom 25. Juni 1991 gebilligt wurde, hingewiesen werden. Laut dieser Bestimmung erkennen die Vertragsstaaten "das Recht des Kindes auf (...) Spiel und altersgemäße aktive Erholung (...)". Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Artikel 19, Absatz 1, zu lesen, dem zufolge die Vertragsstaaten "alle geeigneten Gesetzgebungs- (und Verwaltungsmaßnahmen treffen), um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung (...) zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut".

Laut dieser Bestimmungen darf das Ausüben eines Risikokampfsports selbst außerhalb eines Wettbewerbs nicht zugelassen werden, falls dies sich nicht für das Alter des Kindes eignet. Es steht dem Dekretgeber zu zu urteilen, ob die entworfene Bestimmung diese Voraussetzung erfüllt.

2. In Artikel 7, § 1, Absatz 3, ist von "eine(r) vom jeweiligen Sportverband (erforderten) Genehmigung als Berufssportler" die Rede.

In dieser Hinsicht fragt sich der Staatsrat, ob es hier wohl notwendig ist, auf eine Genehmigung eines Sportverbands hinzuweisen, und ob es nicht empfehlenswert wäre, lediglich zu bestimmen, daß in Sachen Risikokampfsport keiner Berufssportler sein darf, wenn er das Alter von achtzehn Jahren noch nicht erreicht hat.

3. Laut Artikel 7, § 2, Absatz 2, kann die Regierung in begründeten Ausnahmefällen und für spezifische Sportarten Abweichungen von den Altersgrenzen gewähren.

Der Staatsrat fragt sich, ob es tatsächlich die Absicht der Verfasser des Entwurfs ist, vorzusehen, daß die Regierung gegebenenfalls entscheiden könnte, daß ein Kind selbst unter neun Jahren für einen bestimmten Risiko-kampfsport ausgebildet werden könnte. Ist es nicht die Absicht, so muß die entworfene Bestimmung präzisiert werden, und muß namentlich deren Anwendungsbereich beschränkt werden.

Artikel 8

1. Im ersten Absatz ist von einem "anerkannten Kontrollarzt" die Rede. Es ist nicht deutlich, um welchen Typ Arzt es sich handelt.

Der Entwurf wäre in diesem Punkt zu präzisieren. Er sollte ebenfalls um Bestimmungen über die Anerkennungskriterien und das Anerkennungsverfahren (siehe die Bemerkung zu Artikel 5) ergänzt werden.

2. Im zweiten Absatz wird vorgesehen, daß ein Sportler nur an Sportveranstaltungen teilnehmen darf, wenn er im Besitz eines gültigen "Wettkampfpasses" ist. Im dritten Absatz wird die Regierung mit der Festlegung der Bedingungen, unter denen u.a. dieser Paß erhalten wird, beauftragt.

U.a. wegen des Mangels an einer Begründung ist es dem Staatsrat nicht deutlich, was unter dem Wort "Wettkampfpaß" zu verstehen ist [1].

---

1. Darüber befragt, hat der beauftragte Beamte erklärt, dieser Paß sei eine Art "Wettkampfbuch". In diesem Fall könnte Artikel 8 des Entwurfs eventuell wie folgt ergänzt werden : "Das Wettkampfbuch, dessen Muster durch die Regierung festgelegt wird, enthält mindestens das Tauglichkeitsattest, das in Artikel 7, § 2, genannte Einverständnis, die Angabe durch den Veranstalter des Ortes, des Datums, der Art und der Dauer der Wettkämpfe, an denen der Sportler teilgenommen hat, sowie den Verlauf des Wettkampfes und die etwaigen vorschriftsgemäß eingehaltenen Ruhepausen.". Der beauftragte Beamte hat sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt.

Artikel 11

1. Dieser Artikel, der sich auf die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des entworfenen Dekrets bezieht, paßt nicht in ein Kapitel, das "Aufhebungs- und Schlußbestimmungen" enthält.

2. Obwohl die Befugnis der in diesem Artikel genannten Beamten sehr allgemein umschrieben wird, scheint diese Bestimmung nicht so interpretiert werden zu können, daß sie die betroffenen Beamten ermächtigt, Räume zu betreten, die als "Wohnung" im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Sinne des Artikels 15 der Verfassung anzusehen sind. Um von dem Prinzip abweichen zu können, dem zufolge die Ermächtigung, eine Haussuchung vorzunehmen, von einem Richter erteilt werden muß, ist in der Tat eine Rechtfertigung erforderlich, die sich auf für den betreffenden Verstoß spezifische Gründe stützt [1]. Eine solche Rechtfertigung scheint in diesem Fall nicht gegeben werden zu können.

Artikel 12

Unter Berücksichtigung des Datums, an dem vorliegendes Gutachten abgegeben wird, muß diese Bestimmung auf jeden Fall angepaßt werden.

---

1. Schiedshof, 16. Dezember 1998, Nr. 140/98, Erw. B.2.

Für die Anwendung des entworfenen Dekrets sind einige Ausführungsmaßnahmen erforderlich. Damit nach der Aufhebung des Gesetzes vom 31. Mai 1958 kein Vakuum entsteht, wäre es wünschenswert, die Festlegung des Tages des Inkrafttretens des entworfenen Dekrets der Regierung zu überlassen. Diese kann dann dafür sorgen, daß das Dekret und dessen Ausführungserlasse zum selben Zeitpunkt in Kraft treten.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
	D. ALBRECHT, P. LEMMENS,	Staatsräte,
	A. ALEN, H. COUSY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS. W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.